



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

WP OSB Zwei GmbH
vertreten durch Wohlmuth Rechtsanwalts KG
Hauptplatz 7
8430 Leibnitz

Beilagen

WST1-U-772/149-2024
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.wst1@noel.gv.at
Fax: 02742/9005-13625 Bürgerservice: 02742/9005-9005
Internet: www.noe.gv.at - www.noe.gv.at/datenschutz

-
Bezug

Bearbeitung

Mag. iur. Johann Lang

(0 27 42) 9005

Durchwahl

Datum

15205

25. Juli 2025

Betrifft

WP OSB Zwei GmbH, Vorhaben **Windpark „Obersiebenbrunn II A“**; Fertigstellung, geringfügige Abweichungen, Anzeige gem. § 20 UVP-G 2000; Abnahmeverfahren

Bescheid

Inhaltsverzeichnis

Spruch.....	5
I Abnahmeprüfung (Feststellung).....	5
I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung.....	5
II Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt.....	6
II.1 Änderung der Anlagentype von Vestas V112 auf Vestas V136 und demzufolge –	6
II.1.1 Änderung des Rotordurchmessers von 112m auf 136m	6
II.1.2 Änderung der Nabenhöhe von 140m auf 149 + 3m	6
II.1.3 Änderung der Standortkoordinaten (OSB II 6 etwa 14m verschoben) und Anlagenhöhen (etwa + 24m).....	6
II.1.4 Änderung der Nennleistung von 3,3 MW auf 3,6 MW je WEA, sohin insgesamt von 9,9 MW auf 10,8 MW (aktuell gedrosselt auf 9,9 MW wegen Netzkapazitäten).....	6
II.1.5 Änderung des Eiserkennungssystems von LABKOTEC LID-3300IP auf das VID Vestas Ice Detection System von Waldmüller	6
II.2 Änderungen beim Flächenbedarf (zusätzliche Flächeninanspruchnahme)	6
II.3 Änderungen bei Rodungen (Inanspruchnahme zusätzlicher Rodungsflächen und Erhöhung des gesamten Rodungsausmaßes von 324,80m² auf 561,51m² [+ 165,30m² permanent; + 171,41m² temporär])	6
II.4 Änderungen bei Verkabelung (Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten)	6
II.5 Änderungen bei Wegen und Kranstellflächen (Anpassung an örtliche Gegebenheiten)	6
III Genehmigungsimplicationen in Bezug auf Spruchpunkt II.....	6
III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)	6

III.2	Luftfahrtgesetz (LFG).....	7
III.3	Elektrotechnikgesetz 1992	7
III.4	Forstgesetz 1975.....	7
IV	Anpassung von Auflagen.....	7
IV.1	Anpassung elektrotechnischer Auflagenkatalog	7
IV.1.1	Beibehaltung von Auflagen.....	7
IV.1.2	Neunummerierung und –formulierung von Auflagen.....	8
IV.2	Anpassung lärmschutztechnischer Auflagen	10
IV.2.1	Textliche Änderungen von Auflagen.....	10
IV.3	Anpassung luftfahrttechnischer Auflagenkatalog	11
IV.4	Antrag auf textliche Änderung von Auflagen - Abweisung.....	16
	 Hinweis zu den Auflagen	 16
	 Hinweis zum Zuständigkeitsübergang.....	 16
	 Hinweis zur Kostenentscheidung.....	 17
	 Rechtsgrundlagen	 17
	 Begründung	 17
1	Sachverhalt.....	17
2	Beweiswürdigung	23
3	Subsumption	25

4	Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen	25
4.1	Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)	25
4.2	Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000).....	25
4.3	NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)	27
4.4	Luftfahrtgesetz (LFG).....	28
4.5	Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992).....	29
4.6	Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)	29
4.7	Forstgesetz 1975 (ForstG 1975).....	31
5	Rechtliche Beurteilung	33
5.1	Allgemein.....	33
5.2	Zu den geringfügigen Abweichungen.....	34
5.3	Zu den Auflagenanpassungen.....	35
5.4	Feststellung der konsensgemäßen Ausführung.....	35
6	Zusammenfassung	36
	Rechtsmittelbelehrung.....	36

Die WP OSB Zwei GmbH, vertreten durch Wohlmuth Rechtsanwalts KG, 8430 Leibnitz, zeigt die Fertigstellung des, nach dem UVP-G 2000 genehmigten, Vorhabens Windpark „Obersiebenbrunn II A“ an. Gleichzeitig beantragt sie die nachträgliche Genehmigung geringfügiger Abweichungen und die Anpassung von Auflagenvorschriften.

Hierzu wird nachstehend befunden und entschieden.

Spruch

I Abnahmeprüfung (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass der, als fertiggestellt angezeigte **Windpark „Obersiebenbrunn II A“** (idF kurz WP), im Wesentlichen bestehend aus aktuell –

3 Windenergieanlagen (idF kurz WEA) der Type Vestas V136, mit Rotordurchmesser von 136m und Nabenhöhe von 149 + 3m, sowie Leistung von je 3,6 MW gedrosselt auf je 3,3 MW -

nach Maßgabe der weiteren, spruchgemäßen Anordnungen, Entscheidungen und Feststellungen, der für ihn, nach dem UVP-G 2000 erteilten Genehmigung entspricht.

I.1 Standortkoordinaten nach Endvermessung

WEA						Fundament	Gauß-Krüger (MGI) Zone M34 Bestand		Geographisch (WGS84) Bestand	
Nummer	Serien- nummer	Type	Naben- höhe	Anlagen- höhe	Blatt- spitze	OK Bestand Vermesser	rechts [Meter]	hoch [Meter]	Ost [Grad/Min/Sek]	Nord [Grad/Min/Sek]
OSB II 1	V243301	Vestas V136, 3.6MW	149 + 3	217 m	370,20	153,20	26.708,000	349.529,000	16°41'31,2"	48°17'00,8"
OSB II 3	V243302	Vestas V136, 3.6MW	149 + 3	217 m	370,22	153,22	26.409,000	349.334,000	16°41'16,6"	48°16'54,5"
OSB II 6	V243303	Vestas V136, 3.6MW	149 + 3	217 m	370,70	153,70	25.371,000	348.750,000	16°40'26,2"	48°16'35,8"

II Genehmigung geringfügiger Abweichungen vom technischen Projekt

Die nachstehend angeführten, geringfügigen Abweichungen vom konsentierten, technischen Projekt, werden nachträglich genehmigt.

II.1 Änderung der Anlagentype von Vestas V112 auf Vestas V136 und demzufolge –

II.1.1 Änderung des Rotordurchmessers von 112m auf 136m

II.1.2 Änderung der Nabenhöhe von 140m auf 149 + 3m

II.1.3 Änderung der Standortkoordinaten (OSB II 6 etwa 14m verschoben) und Anlagenhöhen (etwa + 24m)

II.1.4 Änderung der Nennleistung von 3,3 MW auf 3,6 MW je WEA, sohin insgesamt von 9,9 MW auf 10,8 MW (aktuell gedrosselt auf 9,9 MW wegen Netzkapazitäten)

II.1.5 Änderung des Eiserkennungssystems von LABKOTEC LID-3300IP auf das VID Vestas Ice Detection System von Waldmüller

II.2 Änderungen beim Flächenbedarf (zusätzliche Flächeninanspruchnahme)

II.3 Änderungen bei Rodungen (Inanspruchnahme zusätzlicher Rodungsflächen und Erhöhung des gesamten Rodungsausmaßes von 324,80m² auf 561,51m² [+ 165,30m² permanent; + 171,41m² temporär])

II.4 Änderungen bei Verkabelung (Anpassung der Kabelführung an örtliche Gegebenheiten)

II.5 Änderungen bei Wegen und Kranstellflächen (Anpassung an örtliche Gegebenheiten)

III Genehmigungsimplicationen in Bezug auf Spruchpunkt II

III.1 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

Die unter Spruchpunkt II erteilte Genehmigung impliziert den Ausspruch über die Zulässigkeit von Abweichungen von der Genehmigung.

III.2 Luftfahrtgesetz (LFG)

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert einerseits die Änderungsgenehmigung für Luftfahrthindernisse andererseits die Genehmigung zur Änderung von Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung.

III.3 Elektrotechnikgesetz 1992

Die unter II erteilte Genehmigung impliziert die Bewilligung von Ausnahmen von der Anwendung elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

III.4 Forstgesetz 1975

Die unter Spruchpunkt II erteilte Genehmigung impliziert die Genehmigung für die Rodung von zusätzlichen Flächen auf Gst. Nr. 427, 521/4, 531/3, 726/, 726/ 3 und 753, alle KG Obersiebenbrunn, in Summe von 182,90m² (permanent) und 186,00 m² (temporär).

Der Zweck dieser Rodungen ist an die Realisierung des WP gebunden.

Die konsentierten Rodungsfristen aus der zugrundeliegenden Vorhabengenehmigung gelten im Zusammenhang sinngemäß.

IV Anpassung von Auflagen

IV.1 Anpassung elektrotechnischer Auflagenkatalog

Der im Spruchteil B.IV. des Genehmigungsbescheides RU4-U-772/027-2015 vom 24.November 2015 formulierte elektrotechnische Auflagenkatalog wird, aus Anlass der unter Spruchpunkt II bezeichneten Abweichungen, angepasst.

IV.1.1 Beibehaltung von Auflagen

Die, im bezeichneten elektrotechnischen Auflagenkatalog umfassten Auflagen Nr. 3, 8, 10, 15, 20, 27, 29, 30, 31, 34, 35, 36 und 37 gelten unverändert und verbindlich weiter.

IV.1.2 Neunummerierung und –formulierung von Auflagen

Abgesehen von den unter Spruchpunkt IV.1.1 bezeichneten, werden die weiteren Auflagen des elektrotechnischen Auflagenkatalogs neu nummeriert und formuliert. Sie sind mit der Bemerkung (*Neu*) versehen und lauten:

1.) (*Neu*) Es ist eine Anlagendokumentation im Sinne der OVE E8101 anzulegen. Darin müssen der verantwortliche Anlagenbetreiber für die elektrischen Anlagen gemäß ÖVE/ÖNORM EN 50110-1 sowie schaltberechtigte Personen schriftlich festgehalten sein. Sämtliche elektrotechnische Prüfungen im Zuge der Inbetriebnahme der Anlage, die wiederkehrenden Überprüfungen und die entsprechend den Anforderungen des Herstellers durchzuführenden Wartungsarbeiten der elektrischen Anlagen sind zu dokumentieren. Die Anlagendokumentation muss stets auf aktuellem Stand gehalten werden.

2.) (*Neu*) Es ist eine Bestätigung des Herstellers der Windkraftanlage (VESTAS) im Anlagenbuch aufzulegen, dass die errichtete Windkraftanlage, der im Ziviltechnikergutachten behandelten und positiv begutachteten Variante entspricht.

3.) (*Neu*) Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die niederspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage einer Erstprüfung im Sinne der OVE E 8101 unterzogen worden ist. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

4.) (*Neu*) Es ist eine Bestätigung einer Elektrofachkraft im Anlagenbuch aufzulegen, dass vor Inbetriebnahme die hochspannungsseitige elektrische Anlage der Windkraftanlage im Sinne der ÖVE/ÖNORM E 8383 inspiziert und geprüft worden ist sowie dass die Forderungen einer erteilten Ausnahmebewilligung von OVE Richtlinie R1000-3: 2019-01-01, Punkte 6.5.2.2 und 6.5.2.4 eingehalten wurden. Der zugehörige Prüfbericht ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

5.) (*Neu*) Die Einhaltung der vereinbarten Bestimmungen für den Parallelbetrieb der Erzeugungsanlagen mit dem Verteilernetz der Netz NÖ GmbH ist durch eine fachlich geeignete Person zu prüfen und zu bescheinigen. In dieser Bestätigung ist jedenfalls auch die geplante Drosselung der Einspeiseleistung des Windparks anzuführen. Die zum Zeitpunkt der Prüfung gültige Netzzugangsvereinbarung ist der Bescheinigung beizuschließen.

6.) (*Neu*) Die Einstellung und Detailausführung der Netzentkopplungseinrichtung ist nachweislich im Einvernehmen mit dem Netzbetreiber festzulegen. Die Prüfdokumentation zur Einstellung der Netzentkopplungseinrichtung ist im Anlagenbuch zur Einsichtnahme aufzulegen.

7.) (*Neu*) Das Inbetriebsetzungsprotokoll (Start Up Procedere) der Windkraftanlage, worin die Durchführung einer Prüfung von Sicherheitsfunktionen der Windkraftanlage dokumentiert ist (z.B. NOT-Stop, Notversorgungen, ...) ist im Anlagenbuch aufzulegen.

8.) (Neu) Eine Bestätigung des Windkraftanlagenherstellers bzw. Schaltanlagenbauers, dass die Aufstellung der Hochspannungsschaltanlage den Anforderungen der Prüfbescheinigung bzw. einer geprüften Anordnung des Schaltanlagenherstellers entsprechen, ist im Anlagenbuch aufzulegen.

9.) (Neu) Die ordnungsgemäße Ausführung des Blitzschutzsystems entsprechend den Bestimmungen der ÖVE/ÖNORM EN 62305 sowie ÖVE/ÖNORM EN 61400-24, Blitzschutzklasse I, ist zu bestätigen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten, wobei jedenfalls auch Nachweise für den ausreichenden Schutz der eingesetzten Rotorblätter aufliegen müssen.

10.) (Neu) Die ausreichende Erdung der Windkraftanlage für die elektrischen Schutzmaßnahmen sowie Überspannungsschutz und Blitzschutz ist nachzuweisen. Die zugehörige Prüfdokumentation ist zur allfälligen Einsichtnahme bereitzuhalten.

11.) (Neu) Die Windkraftanlagen sind als abgeschlossene elektrische Betriebsstätten entsprechend der ÖVE/ÖNORM EN 50110 zu betreiben, versperrt zu halten und darf ein Betreten der Anlagen nur hierzu befugten Personen (Fachleuten oder mit den Gefahren der elektrischen Anlage vertrauten Personen) ermöglicht werden. An den Zugangstüren sind Hochspannungswarnschilder, die Hinweise auf die elektrische Betriebsstätte und das Zutrittsverbot für Unbefugte anzubringen.

12.) (Neu) In den Windenergieanlagen sind jeweils die 5 Sicherheitsregeln nach ÖVE/ÖNORMEN 50110-1 und die Anleitungen nach ÖVE/ÖNORM E 8351 (Erste Hilfe bei Unfällen durch Elektrizität) anzubringen. Außerdem sind bei den Hochspannungsschaltanlagen Übersichtsschaltbilder aufzulegen, die möglichst das gesamte Windparknetz zumindest aber auch die jeweils angrenzenden Schaltanlagen der Windkraftanlagen und die Überspannungsschutzeinrichtungen darstellen.

13.) (Neu) Die Kabelverlegung hat entsprechend den Bestimmungen der ÖVE E8120 zu erfolgen. Diesbezüglich ist eine Bestätigung der ausführenden Fachfirma oder jener fachkundigen Person, die die Verlegungsarbeiten überwacht hat, vorzulegen.

14.) (Neu) Die genaue Lage der in der Erde verlegten Kabel ist im Bezug zu Fixpunkten bzw. mittels Koordinaten einzumessen und in Ausführungsplänen zu dokumentieren. Diese Pläne sind für spätere Einsichtnahme bereitzuhalten.

15.) (Neu) Die elektrischen Anlagen sind entsprechend den Angaben des Herstellers zu warten und wiederkehrend zu überprüfen.

16.) (Neu) Im Zuge der Inbetriebnahme sind die Funktion der gegen Erd- und Kurzschlüsse schnell wirkenden, beschriebenen Abschaltvorrichtungen im Transformatorabgangsfeld der Windkraftanlage zu überprüfen und deren Ausschaltzeiten zu dokumentieren. Die Gesamtausschaltzeit darf 180 ms nicht überschreiten. Im Weiteren ist nachzuweisen, dass Erdschlüsse im geschützten Anlagenteil auch erfasst werden können.

17.) (Neu) Die Decke zwischen unterster Turmsektion und Eingangsebene ist rauchgashemmend auszuführen, um im Fehlerfall das Eindringen von Rauchgas vom Hochspannungsschaltanlagenraum in den Turm hintanzuhalten.

18.) (Neu) Die mechanische Lüftung der untersten Turmsektion ist notstromversorgt herzustellen.

19.) (Neu) Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das im Turm ausgeführte Hochspannungskabel entsprechend EN 60332-1-2, Ausgabe 2004, geprüft und selbstverlöschend ist.

20.) (Neu) Es ist eine Bestätigung aufzulegen, dass das Hochspannungskabel gegen direktes Berühren entweder als Kombination von Schutz durch Umhüllung und Schutz durch Abstand oder ausschließlich durch Schutz durch Umhüllung geschützt ausgeführt wurde und in regelmäßigen Abständen dauerhaft und gut sichtbar auf die Gefahr der Hochspannung hingewiesen wird.

21.) (Neu) Die einwandfreie Ausführung der Kabelendverschlüsse (Teilentladungsfreiheit) des Hochspannungskabels ist durch Teilentladungsmessungen vor Inbetriebnahme nachzuweisen und zu dokumentieren.

22.) (Neu) Die Teilentladungsfreiheit des Hochspannungskabels inklusive der Endverschlüsse ist wiederkehrend im Abstand von höchstens 5 Jahren zu überprüfen. Über alle Teilentladungsmessungen sind die Prüfprotokolle zur behördlichen Einsichtnahme bereit zu halten und für die Dauer des Bestehens der Anlage aufzubewahren.

23.) (Neu) Dem Verfahren zur Teilentladungsmessung laut Risikobewertung der Fa. VESTAS, das von der Eingangsebene aus durchgeführt werden kann, ist aus sicherheitstechnischer Sicht der Vorzug zu geben.

IV.2 Anpassung lärmschutztechnischer Auflagen

IV.2.1 Textliche Änderungen von Auflagen

Die im Spruchteil B.VII normierten, lärmschutztechnischen Auflagen 5 und 6 des Genehmigungsbescheides RU4-U-772/027-2015 vom 24.November 2015 werden, aus Anlass der unter Spruchpunkt II bezeichneten Abweichungen, textlich angepasst. Sie lauten hinfort:

Auflage 5:

Alle Windenergieanlagen des gegenständlichen Windparks „Obersiebenbrunn II A“, dürfen in der Tages- und Abendzeit leistungsoptimiert betrieben werden, sofern die projektgemäßen Emissionen eingehalten bzw. nachstehende $L_{W,A}$ - Werte in Abhängigkeit von der Windgeschwindigkeit (v_{10m}) nicht überschritten werden.

Tag und Abend

Schalleistungspegel Vestas V136-3.6, STE1), LW,A [dB] in Abhängigkeit v_{10m} [m/s]

WEA	Betriebsart	3	4	5	6	7	8	9	10
OSB II A 01; 03;06	Mode L01	93,5	97,4	102,0	105,4	105,5	105,5	105,5	105,5

In den Nachtstunden darf die WEA OSB A II 06 bei den Windgeschwindigkeiten von $v_{10} = 6$ m/s und 7 m/s s nur im schallreduzierten Betrieb mit einer Schalleistung von maximal $L_{W,A} = 103,5$ dB betrieben werden.

Auflage 6:

Binnen 6 Monaten ab Inbetriebnahme des gegenständlichen Windparks Obersiebenbrunn II A sind die Geräuschemissionen der Windenergieanlagen (WEA) mit der Bezeichnung OS II A 03 und OS II A 06 der Type VESTAS V136-3,6 MW sowohl im leistungsoptimierten als auch im schallreduzierten Betrieb gemäß dem Stand der Technik (das ist derzeit ÖVE/ÖNORM EN 61400-11:2013 „Windenergieanlagen, Teil 11, Schallmessverfahren“; 1. Oktober 2013), durch einen befugten Gutachter (akkreditierte Prüfstelle, Ziviltechniker oder allgemein beeideten und gerichtlich zertifizierten Sachverständigen) messtechnisch überprüfen zu lassen. Die Beauftragung hat an einen Gutachter zu erfolgen, welcher nicht bereits im Rahmen des Genehmigungsverfahrens tätig war. Es ist der messtechnische / rechnerische Nachweis erbringen zu lassen, dass die prognostizierten, betriebskausalen Immissionen des gegenständlichen Windparks, an den - der Beurteilung zugrunde gelegten - Immissionspunkten eingehalten werden. Der schriftliche Bericht ist der Behörde unverzüglich vorzulegen.

IV.3 Anpassung luftfahrttechnischer Auflagenkatalog

Der im Spruchteil B.VIII. des Genehmigungsbescheides RU4-U-772/027-2015 vom 24.November 2015 formulierte luftfahrttechnische Auflagenkatalog wird, aus Anlass der unter Spruchpunkt II bezeichneten Abweichungen, angepasst. Er ersetzt den bisherigen Katalog und lautet:

1 Allgemeine Auflagen

1.1. Der Turm hat eine helle Farbgebung (weiß oder grau) aufzuweisen. Die Ausführung der Sockelzone, begrenzt mit max. 10 % der Turmhöhe, in grüner Farbe ist zulässig.

1.2. Vier Wochen vor Baubeginn ist dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, der Beginn der Bauarbeiten des Windparks schriftlich mitzuteilen.

1.3. Die Fertigstellung des Windparks ist neben sonstiger Meldepflichtungen dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht, schriftlich mitzuteilen.

Die Fertigstellungsmeldung hat unter Anschluss des ausgefüllten Hindernisformulars der Austro Control GmbH, basierend auf dem Vermessungsprotokoll, erstellt von einem hierzu Befugten, zu erfolgen.

Das aktuelle Hindernisformular ist auf der Internet Homepage der Austro Control abrufbar: <http://www.austrocontrol.at> > FLUGSICHERUNG > AIM SERVICES > DATENAUF LIEFERUNG ge-

mäß ADQ > HINDERNISSE (LFG 85/1 & 85/2 Z1).
http://www.austrocontrol.at/flugsicherung/aim_services/datenauflieferung_gemaess_adq

Auf die EU-Verordnung Nr. 73/2010 der Kommission vom 26. Januar 2010 zur Festlegung der qualitativen Anforderungen an Luftfahrtdaten und Luftfahrtinformationen für den einheitlichen Luftraum wird verwiesen

1.4. Der Betreiber des Windparks hat künftig, unbeschadet anderer gesetzlichen Bestimmungen, Ausfälle oder Störungen der Kennzeichnung des Windparks, sowie die erfolgte Behebung der Ausfälle oder Störungen unverzüglich der Austro Control GmbH sowie dem Amt der NÖ Landesregierung Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht anzuzeigen. Bei der Austro Control ist zusätzlich die Verlautbarung dieser Information in luftfahrtüblicher Weise zu veranlassen.

1.5. Im Falle eines Wechsels des Betreibers des Windparks hat der neue Betreiber dem Amt der NÖ Landesregierung, der zuständigen Rechtsabteilung, unverzüglich

seinen Namen und seine Anschrift mitzuteilen.

1.6. Die Entfernung der Anlagen ist unter Bekanntgabe des Abbruchtages der Austro Control GmbH. und dem Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Anlagenrecht und der Abteilung Verkehrsrecht bekannt zu geben.

2. Luftfahrt-Befeuerung

2.1. Als Nachtkennzeichnung ist auf allen Windkraftanlagen das Gefahrenfeuer „W rot“ einzusetzen.

2.2. Diese Feuer sind gedoppelt und versetzt am konstruktionsmäßig höchsten Punkt der Türme (Gondel), gegebenenfalls auf Tragekonstruktionen so zu installieren und jeweils gleichzeitig (synchron blinkend) zu betreiben, dass bei stehenden Rotorblätter mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.

Die Feuer sind als LED auszuführen.

2.3. Bei Ausfall von mehr als 25 % der Leuchtdioden (LEDs) ist das System auszutauschen. Der Umfang des Ausfalls kann durch Messung der Stromstärke ermittelt werden.

2.4. Infrarot LED:

Zusätzlich zu den sichtbaren LED sind auch Infrarot-LED zu installieren.

Die Infrarot-LED beim Gefahrenfeuer „W-rot“ müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer le sind folgende Werte einzuhalten:

Hindernisfeuer: $150\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Gefahrenfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

2.5. Die Feuer sind mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

2.6. Die Feuer „W-rot“ müssen eine Betriebslichtstärke von mindestens 100 cd und eine photometrische Lichtstärke von mindestens 170 cd aufweisen.

2.7. Die Feuer „W-rot“ sind getaktet zu betreiben: 1 s hell - 0,5 s dunkel - 1 s hell - 1,5 s dunkel.

2.8. Die Schaltzeiten und Blinkfolgen aller Feuer „W-rot“ des projektierten Windparks und allenfalls der nächstgelegenen, in Sichtweite befindlichen, mit dem Gefahrenfeuer „W-rot“ versehenen Windkraftanlagen sind auf GPS-Basis zu synchronisieren. Alternativ ist die synchronisierte Taktfolge mit der 00.00.00 Sekunde gemäß UTC zu starten.

2.9. Oberhalb der Horizontalen hat sich die gesamte Betriebslichtstärke zu entfalten. Die Montage einer mechanischen Abschattung für die Abstrahlung unterhalb der Horizontalen ist nicht zulässig.

2.10. An den Windkraftanlagen sind im Bereich zwischen 40 und 70% der Turmhöhe, 4 LED-Hindernisfeuer mit einer effektiven Betriebslichtstärke von mindestens 10 cd am Turm um je 90° versetzt anzubringen (Hindernisfeuer 10 cd: Type „Low-intensity, Type A nach Richtlinie der ICAO). Es ist sicher zu stellen, dass keine Abdeckung der Befuerungsebene durch die Rotorblätter erfolgt.

2.11. Der Einschaltvorgang hat mittels automatischen Dämmerungsschalters zu erfolgen. Bei einer Unterschreitung der Tageshelligkeit von unter 150 Lux, müssen alle Feuer aktiviert sein.

2.12. In der Errichtungsphase ist ab Erreichen einer Bauhöhe von 100 Meter über Grund am höchsten Punkt der jeweiligen Windkraftanlage ein provisorisches Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Provisorische Infrarot LED während der Errichtungsphase:

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer Ie sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer muss bei unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Das Hindernisfeuer muss bis zur Aktivierung des Gefahrenfeuers „W-rot“ betrieben werden.

Das provisorische Hindernisfeuer ist mit einer Ausfallsicherung für Stromunterbrechungen zu versehen.

2.13. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage aller Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

3. Tagesmarkierung

3.1. Jedes Rotorblatt hat 5 Farbfelder aufzuweisen, wobei von der Rotorblattspitze beginnend das erste Farbfeld rot auszuführen ist.

3.2. Die Höhe der Farbfelder muss mindestens 10% der Rotorblattlänge aufweisen. Die Farbfelder sind umlaufend und durchgängig in der vorgegebenen Farbfeldhöhe, am Rotorblatt anzubringen.

3.3. Das Maschinenhaus (Gondel) der Windkraftanlagen ist umlaufend, durchgängig mit einem mindestens 2m hohen roten Farbstreifen in der Mitte des Maschinenhauses zu versehen.

3.4. Die Windkraftanlagen sind mit einem 3m hohen roten Farbring zu versehen. Die Markierung ist bei Höhenkote 40m (Toleranzwert +/- 5m) über Grund am Turm anzubringen.

3.5. Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

3.6. Die Tagesmarkierungselemente sind vom Betreiber in einem Intervall von einem Jahr augenscheinlich auf ihre Farbdichte zu überprüfen. Bei einem deutlich erkennbaren Abweichen von den vorgeschriebenen Farbwerten, z.B. Ausbleichen durch UV-Bestrahlung, ist eine Messung der Farbdichte erforderlich. Liegen die Farbwerte außerhalb der definierten Farbwerte gem. Farbschema der CIE (Internationale Beleuchtungskommission), veröffentlicht im ICAO Annex 14, ist der konsensgemäße Zustand wiederherzustellen.

4. Markierung von Kränen während der Errichtungsphase:

Nachtkennzeichnung an Kränen

4.1. Am Kran ist ab Erreichen einer Höhe von 100 Meter über Grund ein Hindernisfeuer mit folgenden Eigenschaften zu montieren.

Typ ML (Mittelleistung)

Farbe Rot

Lichtstärke 100 – 300 cd

Blinklicht (20 - 60 / min)

Infrarot LED an Kränen:

Zusätzlich zu den sichtbaren roten LED müssen auch nicht-sichtbare infrarote LED zum Einsatz kommen.

Die Infrarot-LED beim Mittelleistungsfeuer müssen die gleiche Taktfolge wie die sichtbaren LED aufweisen.

Die Wellenlänge des infraroten Lichtes muss über 665 nm liegen.

Bezüglich der Strahlstärke der Infrarotfeuer le sind folgende Werte einzuhalten:

Mittelleistungsfeuer: $600\text{mW/sr} \leq I_e \leq 1200\text{mW/sr}$

Das Hindernisfeuer (ML) am Kran muss beim Unterschreiten der Tageshelligkeit von 150 Lux aktiviert bzw. bei über 150 Lux deaktiviert werden.

Der Einschaltvorgang hat mittels Dämmerungsschalters zu erfolgen.

4.2. Die tatsächlichen Lichtstärken sowie die fachgerechte Montage der Feuer und der Ausfallsicherung sind von einem dafür autorisierten Unternehmen oder vom Hersteller der Befeuerungsanlagen zu bestätigen.

Tageskennzeichnung an Kränen:

4.3. Das obere Drittel des Kranes (beinhaltend alle Bestandteile) ist mit einer rot weißen Tagesmarkierung zu versehen.

Die Farbwerte für den Warnanstrich betragen:

WEISS: RAL 9010

ROT: RAL 3000 oder RAL 3020

Der Kran ist vom höchsten Punkt nach unten mit 5 Farbfeldern zu versehen.

Das oberste Farbfeld ist rot auszuführen.

4.4. Die Verpflichtung zur Anbringung einer Tagesmarkierung entfällt, wenn der Kran ausschließlich bei Sichtweiten über 5000 Meter bzw. keiner sonstigen Sichtbeeinträchtigung, wie stärkere Niederschläge, Dunst, Rauch etc. errichtet ist. Es muss gewährleistet sein, dass der Kran durch Umlegen, Einfahren etc. unverzüglich auf eine max. Höhe von 30 Meter über Grund gekürzt wird.

4.5. Kann eine Tagesmarkierung nicht aufgebracht werden, ist auf der höchstmöglichen Stelle ein weißes Mittelleistungsfeuer mit einer Lichtstärke von 20.000 cd und einer Blitzfolge von 20-60 je Minute zu betreiben, welches bei einer Tageshelligkeit von über 150 Lux zu aktivieren ist. Das Feuer muss rundum strahlend sein und über der Horizontalen 100% seiner Leuchtkraft entfalten. Ein gleichzeitiger Betrieb mit der Nachtmarkierung (Hindernis-/Gefahrenfeuer) sowie bei einer Tageshelligkeit unter 150 Lux ist nicht zulässig.

IV.4 Antrag auf textliche Änderung von Auflagen - Abweisung

Der als *Änderungen in der Betriebsphase* bezeichnete Antrag auf textliche Änderung der unter Spruchpunkt IV.1.1 angesprochenen Auflage 10 sowie der unter Spruchpunkt IV.1.2 angesprochen Auflage 11 (*Neu*) wird abgewiesen.

Hinweis zu den Auflagen

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides sind Erfüllungsnachweise zu Auflagen, insb. Dauervorschreibungen, mangels weiterer Zuständigkeit der UVP-Behörde, ausschließlich an die jeweiligen, materienrechtlichen Behörden zu erbringen.

Hinweis zum Zuständigkeitsübergang

Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden über (§ 21 UVP G 2000).

Die nach den materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften zuständigen Behörden sind insb. die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf (Forstgesetz 1975, NÖ NSchG 2000), NÖ Landesregierung, Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht – WST1 (NÖ ElWiG 2005, NÖ Starkstromwegegesetz) und Landeshauptfrau von NÖ, Abteilung Verkehrsrecht – RU6 (Luftfahrtgesetz - § 93) sowie Austro Control GmbH (Luftfahrtgesetz - § 94) und das Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus (ETG).

Hinweis zur Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung ergeht gesondert.

Rechtsgrundlagen

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG), BGBl. Nr. 51/1991 (WV) idF BGBl. I Nr.157/2024, insbesondere §§ 45 und 59

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP G 2000), BGBl. Nr. 697/1993, idF BGBl. I Nr. 35/2025, insbesondere §§ 20 Abs 1 bis 4 iVm 18 Abs 3 und 17 Abs 2 bis 5, 39 sowie Anhang 1 Z 6

NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005), LGBl. 7800-0 idF LGBl. Nr. 27/2024, insbesondere §§ 12, 15 und 16

Bundesgesetz vom 2. Dezember 1957 über die Luftfahrt (Luftfahrtgesetz – LFG), BGBl. Nr. 253/1957 idF BGBl. I Nr. 153/2024, insbesondere §§ 85, 91, 92, 93 und 94

Bundessgesetz über Sicherheitsmaßnahmen, Normalisierung und Typisierung auf dem Gebiet der Elektrotechnik (Elektrotechnikgesetz 1992 – ETG 1992), BGBl. Nr. 106/1993 idF BGBl. I Nr. 204/2022, insbesondere § 11

Elektrotechnikverordnung 2020 – ETV 2020, BGBl. II Nr. 308/2020 idF BGBl. II Nr.329/2024, insb. §§ 1, 3 u. 4 iVm Anhang I Nr. 27 (OVE Richtlinie R 1000-3:2019-01-01)

Bundesgesetz vom 3. Juli 1975, mit dem das Forstwesen geregelt wird (Forstgesetz 1975), BGBl. Nr. 440/1975 idF BGBl. I Nr.144/2023, insbesondere §§ 17 und 18

Begründung

1 Sachverhalt

1.1 Genehmigungsstand

Mit zitiertem hieramts Bescheid vom 24.November 2015, RU4-U-772/027-2015, idF des Erkenntnisses des Bundesverwaltungsgerichts (idF kurz BVwG) vom 18.Mai

2016, W193 2120207-1/5E, wurde der Windpark Obersiebenbrunn II nach § 17 UVP-G 2000 genehmigt.

Lt. Eingabe vom 26.Jänner 2018 wurde der Windpark nach Rechtskraft der Genehmigung betreiberseitig in einen Windpark Obersiebenbrunn II A und B aufgeteilt. Mit dieser Aufteilung wurden rechtlich zwei selbständige Windparks mit unterschiedlichen Betreibern geschaffen.

Hinsichtlich des verfahrensgegenständlichen WP wurde mit hieramts Bescheid vom 18.Oktober 2018, RU4-U-772/038-2018, noch die Frist zur Fertigstellung sowie Inanspruchnahme erteilter Rodungsbewilligungen bis 31.Dezember 2023 erstreckt.

Der WP umfasst die WEA OBS II 1, 3 und 6 des ursprünglich genehmigten Windparks Obersiebenbrunn II.

Der maßgebliche Genehmigungskonsens für den WP ergibt sich sohin aus den zitierten Bescheiden der Behörde und dem Erkenntnis des BVwG und inkludiert auch eine Ausnahmegenehmigung gemäß §11 Elektrotechnikgesetz - ETG 1992 für die Abstandnahmen von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften der ÖVE/ÖNORM E 8383, Ausgabe 2000-03-01, Punkt 6.5.4, 6.5.5 und 7.7.2.

1.2 Betreiber des WP

Gemäß Schriftsatz vom 29.November 2023 betreibt aktuell ausschließlich die WP OSB Zwei GmbH (idF kurz Betreiberin) den WP und ist für ihn rechtlich verantwortlich.

1.3 Fertigstellungsanzeige nach § 20 UVP-G 2000

Die bereits mit Schreiben vom 23.November 2021 vorangekündigte, rechtsverbindliche Fertigstellungsanzeige für den WP datiert vom 29.November 2023.

Sie enthält unter anderem den Antrag, die unter Spruchpunkt II aufgelisteten Abweichungen vom konsentierten, technischen Projekt gemäß § 20 Abs 4 UVP-G 2000 zu genehmigen, und zur Anpassung der unter Spruchpunkt IV.4 genannten Auflagen, wonach auch unbefugte Personen die WEA betreten dürfen sollen.

Zur Anzeige wurden Ausführungsunterlagen mit konsolidiertem Stand Juli 2025 vorgelegt, die umfassend Aufschluss über die genehmigungsbeantragten Abweichungen

und die Einhaltung der im zitierten Genehmigungsbescheid vorgeschriebenen Auflagen geben.

1.4 Geringfügigkeitsprüfung zu den Abweichungen

Mit Ausnahme den Änderungen zu den Rodungen, wurden die spruchgemäß beschriebenen Änderungen zum technischen Projekt, aufgrund expliziten Ersuchens vom 09. Oktober 2020, unter sachverständiger Mithilfe weitgehend auf ihre Geringfügigkeit, vorweg zur dezidierten Fertigstellungsanzeige, geprüft.

Im Ergebnis dieser Prüfung konnten die Geringfügigkeit der Änderungen und die Zulässigkeit, diese Änderungen im Verfahren nach § 20 UVP-G 2000 rechtlich abzuhandeln, befunden werden. Hierüber wurde mit Schreiben vom 05. März 2021, WST1-U-772/054-2020, behördlich informiert, die im Verbund ergangenen Sachverständigengutachten wurden aktenbelegt zur Kenntnis gebracht.

Die aktuell beantragten Auflagenanpassungen, in den Unterlagen (Beilage B.3.3.1) als *Änderungen in der Betriebsphase* bezeichnet, waren nicht Gegenstand von irgendwelchen Vorprüfungen.

1.5 Ermittlungsverfahren

Im Zuge dessen wurden die Anzeige und Änderungsanträge unter rechtskonformer Beteiligung der Verfahrensparteien und mitwirkenden Behörden (§ 20 Abs 2 u. 4 leg. cit.) fachlich sowie rechtlich geprüft und gewürdigt. Sonstige Betroffene, die zu beteiligen gewesen wären, wurden dabei nicht festgestellt.

Von ihren Beteiligungsmöglichkeiten machten, wie nachstehend aufgelistet, Gebrauch:

1.5.1 Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel - Stellungnahme

Diese Eingabe vom 08.05.2025 (Eingangsdatum) lautet:

Gegen die angezeigten Änderungen besteht aus der Sicht des Arbeitnehmerschutzes kein Einwand.

1.5.2 Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf - Stellungnahme

Diese Eingabe vom 08.05.2025 lautet:

Die Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf als mitwirkende Behörde gem. § 2 Abs. 1 Z. 1 UVP-G 2000 teilt gem. § 5 Abs. 3 UVP-G 2000 mit, dass aus fachlicher Sicht keine Einwände gegen die beschriebenen Änderungen bestehen.

Anbei übermitteln wir Ihnen das Gutachten des Amtssachverständigen für Forst-, Jagd- und Naturschutz vom 07.05.2025, Zahl GFL1-A-0829/042.

Dieses Gutachten lautet:

Nach Einsichtnahme in die Fertigstellungsmeldung wird festgestellt, dass aus forst-, jagd- u. naturschutzfachlicher Sicht keine Einwände gegen die beschriebenen Änderungen bestehen.

1.5.3 Bundesministerium Wirtschaft, Energie und Tourismus – Stellungnahme

Diese Eingabe vom 09.05.2025 lautet:

...unter Bezugnahme auf Ihr Schreiben 28.4.2025, GZ WST1-U-772/148-2024 und die zur Verfügung gestellten Unterlagen betreffend das Verfahren gemäß § 5 UVP-G 2000 über den Windpark Obersiebenbrunn IIA (Fertigstellungsanzeige) wird bemerkt, dass die bereits ergangenen Stellungnahmen im Verfahren aufrechterhalten werden, da die Änderungen der Anlagen im Zusammenhalt mit dem ETG als geringfügig einzustufen sind.

1.5.4 Austro Control GmbH - Stellungnahme

Diese Eingabe vom 20.06.2025 lautet:

....unter Bezugnahme auf das do Schreiben vom 28. April 2025, WST1-U-772/148-2024, betreffend das Vorhaben „Windpark Obersiebenbrunn IIA“, wird seitens der Austro Control GmbH mitgeteilt, dass die Abweichungen, insbesondere Abweichungen“ bei den Standortkoordinaten und Anlagenhöhen, gegenüber der rechtskräftigen UVP-Genehmigung aus flugsicherungstechnischer Sicht zu keinen relevanten Störwirkungen iSd § 94 LFG auf zivile Flugsicherungsanlagen führen.

Darüber hinaus kann seitens der Austro Control GmbH hinsichtlich § 93 Abs. 2 LFG trotz signifikanter Höhenabweichungen zur rechtskräftigen UVP-Genehmigung auch die Zustimmung zur Erteilung einer Ausnahmegewilligung erteilt werden.

In diesen Zusammenhang darf Ihnen jedoch der Hinweis der zuständigen Fachabteilung bekanntgegeben werden:

„...Wir möchten betonen, dass die Abweichungen bei den Anlagenhöhen keinesfalls als geringfügig einzustufen sind. Es ist vielmehr als Zufall zu werten, dass es aufgrund der geänderten Höhen in diesem konkreten Fall zu keinen Problemen im Hinblick auf die Instrumentenflugverfahren kommt.

Bereits minimale Änderungen bei den Standortkoordinaten und/oder Anlagenhöhen – teils im Bereich weniger Meter – können relevante Auswirkungen haben. ...“

1.6 Beweiserhebung

1.6.1 Allgemein

Zur Prüfung der Konsensgemäßheit des WP sowie der Zulässigkeit der genehmigungsbeantragten Abweichungen und Auflagenanpassungen werden die Anzeige, Änderungsanträge und Ausführungsunterlagen sowie der angestellte Sachverständigenbeweis herangezogen. Ebenso wird den unter Punkt 1.5 zitierten Stellungnahmen in gewisser Hinsicht Beweischarakter zugemessen.

Das sohin erzielte Beweisergebnis lässt sich dahingehend zusammenfassen, dass die verfolgten Abweichungen grosso modo als zulässig erachtet und darüber hinaus, die Einhaltung des bestehenden Vorhabenkonsenses weitgehend bestätigt werden können. Die ferner von der Betreiberin beabsichtigten Auflagenanpassungen erfahren keine sachverständige Zustimmung.

1.6.2 Sachverständigenbeweis im Speziellen

Der Sachverständigenbeweis besteht aus Gutachten der Fachrichtungen – Bau-, Elektro-, Luftreinhalte-, Luftfahrt-, Maschinenbau-, Verkehrs- und Wasserbautechnik inkl. Gewässerschutz, sowie ferner Eisabfall/Schattenwurf, Forst- und Jagdökologie, Grundwasserhydrologie, Landwirtschaft, Landschaftsbild/Raumordnung/Ortsbild, Lärmschutz, Naturschutz/Ornithologie sowie Umwelthygiene. Die im Zuge der, unter Punkt 1.4 dargelegten Geringfügigkeitsprüfung eingeholten sachverständigen Expertisen, stellen formalrechtlich einen wesentlichen Teil dieser Gutachten dar.

Die Gutachten beschäftigen sich mit folgenden Fragen (Beweisthemen):

- 1) Sind die vorgelegten Unterlagen für die fachliche Beurteilung ausreichend?
(Wenn dies nicht der Fall ist, wird um Bekanntgabe der nachzureichenden Unterlagen ersucht.)
- 2) Können die geplanten Abweichungen aus fachlicher Sicht als geringfügig eingestuft werden und wird dasselbe Schutzniveau wie durch die genehmigte Ausführung durch die geänderte Ausführung erreicht?

- 3) Widersprechen die Abweichungen den Ergebnissen der Umweltverträglichkeitsprüfung?
- 4) Entsprechen die Abweichungen dem Stand der Technik und werden einschlägige Richtlinien und Normen eingehalten?
- 5) Sind die angezeigten Abweichungen, allenfalls unter der Vorschreibung von Auflagen, Bedingungen und Befristungen aus der jeweiligen fachlichen Sicht genehmigungsfähig? Wenn ja, unter Vorschreibung welcher (zusätzlichen) Auflagen, Bedingungen und Befristungen?
- 6) Entspricht die Ausführung des Vorhabens aus der jeweiligen fachlichen Sicht der erteilten Genehmigung?
- 7) Wurden Abweichungen vom genehmigten Vorhaben ausgeführt, deren Beseitigung auszutragen ist?

Im Ergebnis attestiert der Sachverständigenbeweis den vorgelegten Unterlagen, eine ausreichende und nachvollziehbare Darstellung der Ausführung des WP.

Den Abweichungen vom technischen Projekt werden sichtlich die Einhaltung des gebotenen Standes der Technik bescheinigt und Umweltauswirkungen zugemessen, die als nicht erheblich nachteilig auf die einschlägigen öffentlichen Interessen nach § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren sind. Insoweit werden auch keine negativen Auswirkungen auf Rechte Dritter befunden und bleibt fachlich gesehen, das Schutzniveau, das mit dem bestehenden Genehmigungskonsens erwirkt wird, gewahrt.

Die beantragten Anpassungen der bezeichneten Auflagenvorschreibungen werden im Gutachten nicht explizit anerkannt.

Ferner wird im elektrotechnischen Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die, durch die geänderten Anlagentypen induzierten Abweichungen von elektrotechnischen Normen und Sicherheitsvorschriften einer Ausnahmegewilligung gemäß § 11 ETG 1992 bedürften und, fachlich gesehen, zugänglich seien.

2 Beweiswürdigung

Die erhobene Beweislage, insbesondere der, geltenden, methodischen Anforderungen und sonstigen Kriterien, Lebenserfahrungen sowie Denkgesetzen entsprechende, in sich schlüssige Sachverständigenbeweis, erlaubt die Feststellung, dass die Ausführung des WP umfassend und eindeutig beschrieben und insoweit ausreichend beurteilungsfähig ist.

Im speziellen Zusammenhang mit den ausgeführten Rodungen beschreiben die Unterlagen nachvollziehbar Änderungen, die sowohl die in Anspruch genommenen Flächen als auch das Rodungsausmaß betreffen. Punkto Flächen lässt sich feststellen, dass die unter Spruchpunkt III.4 angeführten, bislang noch nicht vom Rodungskonsens mitumfasst waren, insoweit also neu sind. Dagegen wurden andere, sehr wohl konsenterte Flächen in Bezug auf den WP definitiv nicht gerodet.

Hinsichtlich des Rodungsausmaßes ist zu erkennen, dass das Gesamtausmaß an Rodungsfläche im Vergleich zum konsentierten Umfang zugenommen hat, nunmehr $561,51\text{m}^2$ statt $324,80\text{m}^2$ (+ $236,71\text{m}^2$) bemisst. Der Anteil an permanenten Rodungen beträgt dabei $310,80\text{m}^2$ statt bislang $245,50\text{m}^2$ (+ $165,30\text{m}^2$) und an temporären Rodungen $250,71\text{m}^2$ statt bislang $79,30\text{m}^2$ (+ $171,41\text{m}^2$). Als weiteres Detail dazu ist anzumerken, dass von der aktuell permanent gerodeten Fläche von $310,80\text{m}^2$, $127,90\text{m}^2$ aus dem bereits bestehenden Konsens herrühren, punkto den $250,71\text{m}^2$ temporärer Rodungen sind es $64,71\text{m}^2$.

Es kann ihm berechtigterweise auch darin gefolgt werden, dass die bekanntgegebenen Projektabweichungen gebotenen Stand der Technik einhalten und die von den Abweichungen induzierten Umweltauswirkungen begründetermaßen als nicht erheblich nachteilig auf öffentliche Schutzinteressen des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G 2000 zu erachten sind. Rechte Dritter bleiben demnach im Grunde unberührt.

In einem lassen konkret die forstfachlichen Ausführungen auch zulässig schließen, dass die dargestellten Abweichungen zu den konsentierten Rodungen sich fachlich gering ausnehmen und die neu hinzugetretenen Rodungen im Interessenvergleich mit der Walderhaltung an den von ihnen betroffenen Flächen, angesichts des normierten Rodungszweckes, höher zu bewerten sind.

Soweit es konkret um die anlagentypischen Abweichungen von elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nach ETV 2020 iVm OVE Richtlinie R 1000-3 2019-01-01, Punkte 6.5.2.2 und 6.5.2.4, in Form verlängerter Fluchtwege geht, steht sachverständig begründet fest, dass die im Verbund explizit projektierten technischen wie organisatorischen Maßnahmen ein, den bezeichneten Rechtsbestimmungen gleichwertiges Sicherheitsniveau aufweisen.

Die unter Punkt 1.4.3 zitierte Stellungnahme des Bundesministeriums für Wirtschaft, Energie und Tourismus spricht im Zusammenhalt mit der diesbezüglich bestehenden Ausnahmegewilligung nach § 11 ETG von geringfügigen Abweichungen und bedeutet in Kenntnis des Sachverständigenbeweises offenkundig, dass eine gleichlautende Ausnahmegewilligung unter denselben Voraussetzungen wie bisher, auch für die aktuell errichtete Anlagentype Vestas V 136 zulässig erteilt werden kann.

Betreffend die unter Spruchpunkte IV.1 bis IV.3 ausgeführten Auflagenanpassungen erweisen sich die gegenständlichen Abweichungen vom technischen Projekt als ursächlich bzw. anlassgebend und im Sinne von fachlichem Verständnis und Klarheit geboten.

Umgekehrt können keine fachlichen Anhaltspunkte ersehen werden, die, die Änderungen, der unter Spruchpunkt IV.4 bezeichneten elektrotechnischen Auflagen, gerechtfertigt erscheinen lassen. Mit diesen Änderungen wird im Wesentlichen die Absicht verfolgt, auch nicht entsprechend geschulten und erfahrenen Personen den Zutritt in die WEA zu gewähren und diesbezüglich normierte Sicherheitsvorgaben im Anlassfall auszusetzen.

Dieses Ansinnen wird in den, im Zusammenhang mit den Auflagenanpassungen einschlägigen elektrotechnischen Ausführungen nicht näher kommentiert. Dies lässt unweigerlich die Schlussfolgerung zu, dass dem Ansinnen ein viel zu hohes Sicherheitsrisiko für vor allem Menschen anhaftet, das auch durch das Beisein geschulter Kräfte nicht adäquat vermieden werden kann, und insoweit als unzulässig zu betrachten ist.

Nach Maßgabe der dargelegten Abweichungen und der Auflagenanpassungen, erweist der Sachverständigenbeweis, eine weitgehende und jedenfalls sinngemäße Einhaltung des genehmigten Konsenses bei Ausführung des Vorhabens. Punkto Auf-

lageneinhaltung ist zu bemerken, dass die spruchgemäß angepassten Auflagen in diesem Zusammenhang bereits vielfach antizipierend Berücksichtigung fanden, zumal sie bereits im Zuge der, unter Punkt 1.4 erwähnten Geringfügigkeitsprüfung weitgehend bekannt wurden.

3 Subsumption

Der als fertiggestellt angezeigte WP und die im Verbund genehmigungsbeantragten Abweichungen und Anpassungen, sind ex lege anhand der, in den Rechtsgrundlagen zitierten und unter Punkt 4 näher bezeichneten, sohin entscheidungsrelevanten Rechtsbestimmungen zu überprüfen und würdigen.

4 Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

4.1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG)

Allgemeine Grundsätze über den Beweis

§ 45 (1) Tatsachen, die bei der Behörde offenkundig sind, und solche, für deren Vorhandensein das Gesetz eine Vermutung aufstellt, bedürfen keines Beweises.

(2) Im übrigen hat die Behörde unter sorgfältiger Berücksichtigung der Ergebnisse des Ermittlungsverfahrens nach freier Überzeugung zu beurteilen, ob eine Tatsache als erwiesen anzunehmen ist oder nicht.

(3) Den Parteien ist Gelegenheit zu geben, vom Ergebnis der Beweisaufnahme Kenntnis und dazu Stellung zu nehmen.

§ 59 (1) Der Spruch hat die in Verhandlung stehende Angelegenheit und alle die Hauptfrage betreffenden Parteianträge, ferner die allfällige Kostenfrage in möglichst gedrängter, deutlicher Fassung und unter Anführung der angewendeten Gesetzesbestimmungen, und zwar in der Regel zur Gänze, zu erledigen. Mit Erledigung des verfahrenseinleitenden Antrages gelten Einwendungen als miterledigt. [...]

4.2 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 (UVP-G 2000)

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen. Die Anzeige hat auch gemäß § 18c Abs 1 angezeigte Änderungen zu enthalten.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde. Als geringfügige Abweichungen gelten jedenfalls immissionsneutrale Änderungen oder Änderungen, die technologische Weiterentwicklungen mit nicht erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 darstellen. Änderungen nach § 18c sind im Abnahmebescheid festzustellen.

[...]

Zuständigkeitsübergang

§ 21. (1) Mit Rechtskraft des Abnahmebescheides geht die Zuständigkeit der Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über, sofern nicht Abs 2 anzuwenden ist.

(2) In Fällen des § 20 Abs 6 geht die Zuständigkeit mit Rechtskraft des Genehmigungsbescheides auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigungen nach den §§ 17 bis 18b relevanten Vorschriften zuständigen Behörden über.

[...]

(4) Die Zuständigkeit zur Vollziehung und Überwachung der Einhaltung des Genehmigungsbescheides richtet sich ab dem Zuständigkeitsübergang gemäß Abs 1 und 2 nach den angewendeten Verwaltungsvorschriften. Auf § 17 Abs 2 bis 4 und 6 gestützte Nebenbestimmungen und sonstige Pflichten sind von der Landesregierung zu vollziehen und auf ihre Einhaltung zu überwachen. In Bezug darauf hat diese, wenn der Verdacht einer Übertretung gemäß § 45 Z 2 lit. a oder b besteht, die in § 360 Abs 1 und 3 der Gewerbeordnung 1994 genannten Maßnahmen zu treffen. Aus Gründen der Zweckmäßigkeit oder der Kostenersparnis kann sie diese Befugnis auf die Bezirksverwaltungsbehörden übertragen.

[...]

4.3 NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005 (NÖ ElWG 2005)

§ 12

Erteilung der Genehmigung

[...]

(9) Die Fertigstellung der Erzeugungsanlage ist vom Betreiber der Behörde schriftlich anzuzeigen. Mit dieser Anzeige erhält der Betreiber das Recht, mit dem Betrieb zu beginnen, sofern sich aus § 14 Abs 1 nichts anderes ergibt. [...]

(10) Die Behörde kann von Amts wegen Überprüfungen vornehmen, insbesondere ist sie berechtigt, die Übereinstimmung der Ausführung mit der Genehmigung zu überprüfen. Werden bei der Überprüfung Mängel festgestellt, hat die Behörde deren Behebung innerhalb angemessener Frist anzuordnen und wenn notwendig bis dahin die Fertigstellung der Arbeiten an den davon betroffenen Teilen zu untersagen. § 8 Abs 7 und 8 gelten sinngemäß.

§ 15

Abweichungen von der Genehmigung, Änderungen

(1) Die Behörde hat auf Antrag von der Verpflichtung zur Herstellung des der Anlagengenehmigung oder der Betriebsgenehmigung entsprechenden Zustands dann Abstand zu nehmen, wenn es außer Zweifel steht, dass die Abweichungen, die durch die Anlagengenehmigung oder Betriebsgenehmigung getroffene Vorsorge nicht verringern. Die Behörde hat die Zulässigkeit der Abweichungen auszusprechen.

[.....]

§ 16

Nachträgliche Vorschriften

(1) Ergibt sich nach der Genehmigung der Erzeugungsanlage, dass die gemäß § 11 Abs. 1 Z 1 bis 3 und § 12 Abs. 1 zweiter Satz zu wahren Interessen trotz Einhaltung der in der elektrizitätsrechtlichen Genehmigung oder in einer allfälligen Betriebsgenehmigung vorgeschriebenen Auflagen nicht hinreichend geschützt sind, so hat die Behörde die nach dem Stand der Technik und dem Stand der medizinischen und der sonst in Betracht kommenden Wissenschaften zur Erreichung dieses Schutzes erforderlichen anderen oder zusätzlichen Auflagen vorzuschreiben. Die Behörde hat solche Auflagen nicht vorzuschreiben, wenn sie unverhältnismäßig sind, vor allem, wenn der mit der Erfüllung der Auflagen verbundene Aufwand außer Verhältnis zu dem mit den Auflagen angestrebten Erfolg steht. Dabei sind insbesondere die Nutzungsdauer und die technischen Besonderheiten zu berücksichtigen.

[.....]

4.4 Luftfahrtgesetz (LFG)

Begriffsbestimmungen

§ 85. (1) Innerhalb von Sicherheitszonen (§ 86) sind Luftfahrthindernisse

1. Bauten oberhalb der Erdoberfläche, Bäume, Sträucher, gespannte Seile und Drähte, Kräne, Antennen und dergleichen sowie aus der umgebenden Landschaft herausragende Bodenerhebungen und

2. Verkehrswege sowie Gruben, Kanäle und ähnliche Bodenvertiefungen.

Ein in der Z 1 genanntes Objekt gilt als innerhalb der Sicherheitszone gelegen, wenn es die in der Sicherheitszonen-Verordnung (§ 87) bezeichneten Flächen durchragt.

(2) Außerhalb von Sicherheitszonen sind Luftfahrthindernisse die in Abs. 1 Z 1 bezeichneten Objekte, wenn ihre Höhe über der Erdoberfläche

1. 100 m beträgt oder übersteigt oder

2. 30 m übersteigt und sich das Objekt auf einer natürlichen oder künstlichen Bodenerhebung befindet, die mehr als 100 m aus der umgebenden Landschaft herausragt; in einem Umkreis von 10 km um den Flugplatzbezugspunkt (§ 88 Abs. 2) gilt dabei als Höhe der umgebenden Landschaft die Höhe des Flugplatzbezugspunktes.

(3) Seil- oder Drahtverspannungen sind weiters außerhalb von Sicherheitszonen Luftfahrthindernisse, wenn die Höhe dieser Anlagen die Erdoberfläche und die sie umgebenden natürlichen oder künstlichen Hindernisse um mindestens 10 m überragt und es sich um Anlagen handelt, die

1. eine Bundesstraße gemäß Verzeichnis 1 und 2 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286/1971, überqueren oder

2. sich in jenen Gebieten befinden, deren besondere Geländebeschaffenheit für Such- und Rettungsflüge eine Gefährdung darstellen kann.

[.....]

Luftfahrthindernisse außerhalb von Sicherheitszonen

§ 91. Ein Luftfahrthindernis außerhalb von Sicherheitszonen (§ 85 Abs. 2 und 3) darf, unbeschadet der Bestimmung des § 91a, nur mit Bewilligung der gemäß § 93 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert oder erweitert werden (Ausnahmebewilligung). Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt.

Ausnahmebewilligungen

§ 92. [...]

(2) Eine Ausnahmegewilligung ist mit Bescheid zu erteilen, wenn durch die Errichtung, Abänderung oder Erweiterung des Luftfahrthindernisses die Sicherheit der Luftfahrt nicht beeinträchtigt wird. Sie ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt oder zum Schutze der Allgemeinheit erforderlich ist, wobei insbesondere die Art und Weise der allenfalls erforderlichen Kennzeichnung des Luftfahrthindernisses (§ 95) festzulegen ist.

[.....]

Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung

§ 94. (1) Ortsfeste und mobile Anlagen mit optischer oder elektrischer Störwirkung, durch die eine Gefährdung der Sicherheit der Luftfahrt, insbesondere eine Verwechslung mit einer Luftfahrtbefeuerung oder eine Beeinträchtigung von Flugsicherungseinrichtungen sowie eine Beeinträchtigung von ortsfesten Einrichtungen der Luftraumüberwachung oder ortsfesten Anlagen für die Sicherheit der Militärluftfahrt verursacht werden könnten, dürfen nur mit einer Bewilligung der gemäß Abs. 2 zuständigen Behörde errichtet, abgeändert, erweitert und betrieben werden. Die nach sonstigen Rechtsvorschriften erforderlichen Bewilligungen bleiben unberührt. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn die Sicherheit der Luftfahrt dadurch nicht beeinträchtigt wird. Die Bewilligung ist insoweit bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen, als dies im Interesse der Sicherheit der Luftfahrt erforderlich ist.

[.....]

4.5 Elektrotechnikgesetz 1992 (ETG 1992)

Ausnahmegewilligungen

§ 11. Die Bundesministerin bzw. der Bundesminister für Arbeit und Wirtschaft kann, soweit nicht durch unmittelbar anwendbares Unionsrecht anderes bestimmt wird, über begründetes Ansuchen in einzelnen, durch örtliche oder sachliche Verhältnisse bedingten Fällen, Ausnahmen von der Anwendung einzelner verbindlicher elektrotechnischer Normen oder verbindlicher elektrotechnischer Referenzdokumente bewilligen, wenn die elektrotechnische Sicherheit im gegebenen Falle gewährleistet erscheint.

4.6 Elektrotechnikverordnung 2020 (ETV 2020)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfasst elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen im Sinne des § 1 Abs. 1 und 2 des Elektrotechnikgesetzes 1992- ETG 1992, BGBl. Nr. 106/1993, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 27/2017, sowie Maßnahmen im Gefährdungs- und Störungsbereich elektrischer Betriebsmittel und elektrischer Anlagen.

(2) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die auch Gegenstand anderer auf der Grundlage des ETG 1992 erlassener Verordnungen sind, unterliegen dieser Verordnung nur hinsichtlich jener Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992, die nicht durch diese anderen Verordnungen geregelt sind.

Begriffsbestimmungen

§ 2. (1) „Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften“ sind die in Anhang I gelisteten rein österreichischen elektrotechnischen Normen und elektrotechnischen Referenzdokumente und die in Anhang II kundgemachten elektrotechnischen Normen.

(2) „zusätzlicher Schutz (Zusatzschutz)“ ist eine ergänzende Maßnahme zum Verringern der Gefahren für Personen und Nutztiere, die sich ergeben können, wenn entweder der Schutz gegen direktes Berühren oder der Schutz bei indirektem Berühren oder beides nicht wirksam sind.

(3) „Risikobeurteilung“ ist die Gesamtheit des Verfahrens, das eine Risikoanalyse und Risikobewertung umfasst, deren Ergebnis Aussage darüber zulässt, ob bei nicht- oder nicht vollständig angewendeten kundgemachten elektrotechnischen Normen das Schutzziel gemäß § 3 Abs. 1 und 3 ETG 1992 gewährleistet ist.

Elektrotechnische Sicherheitsvorschriften

§ 3. (1) In Anhang I gelistete rein österreichische elektrotechnische Normen und elektrotechnische Referenzdokumente werden für verbindlich erklärt. Davon nicht umfasst sind darin enthaltene Rechtsbelehrungen, Verweise auf andere Regelwerke, Einleitungen, Fußnoten, Anmerkungen sowie informative Anhänge.

(2) In Anhang II werden nicht verbindliche Bestimmungen gemäß § 3 Abs. 4 ETG 1992 für die Elektrotechnik kundgemacht, bei deren Anwendung die Anforderungen des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 als erfüllt angesehen werden. Sie werden im Folgenden als „kundgemachte elektrotechnische Normen“ bezeichnet.

(3) Die Elektrotechnische Normungsorganisation ist der Österreichische Verband für Elektrotechnik. Die von ihm gewählte Kurzbezeichnung für nationale elektrotechnische Normen lautet OVE. Die gemäß Abs. 2 kundgemachten elektrotechnischen Normen sind beim Österreichischen Verband für Elektrotechnik, 1010 Wien, Eschenbachgasse 9, <https://www.ove.at/webshop>, erhältlich.

Elektrische Anlagen und elektrische Betriebsmittel

§ 4. (1) Elektrische Betriebsmittel und elektrische Anlagen, die den jeweils für sie in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften entsprechend hergestellt, errichtet, in Verkehr gebracht, instandgehalten und betrieben werden, erfüllen die Erfordernisse des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992

1. bei Vorliegen der im Allgemeinen zu erwartenden örtlichen oder sachlichen Verhältnisse jedenfalls,

2. bei Vorliegen besonderer örtlicher oder sachlicher Verhältnisse jedoch nur dann, wenn diese besonderen Verhältnisse in den jeweiligen elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften berücksichtigt worden sind.

(2) Bei besonderen örtlichen oder sachlichen Verhältnissen, die in den elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften nicht berücksichtigt sind, oder wenn die in Betracht kommenden kundgemachten elektrotechnischen Normen nicht oder nicht vollständig angewendet worden sind, sind zur Erfüllung der Erfordernisse des ETG 1992 Maßnahmen auf Grundlage einer Risikobeurteilung festzulegen. Die Risikobeurteilung ist vor dem erstmaligen Herstellen, Errichten, Inverkehrbringen, Instandhalten, Überprüfen oder in Betrieb nehmen durchzuführen, gemeinsam mit den dafür herangezogenen Unterlagen auf Dauer des Bestandes der elektrischen Anlage oder der Nutzung des elektrischen Betriebsmittels bei der elektrischen Anlage oder dem elektrischen Betriebsmittel aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzuweisen. Davon unberührt sind unionsrechtliche Bestimmungen und Ausnahmebewilligungen gemäß § 11 ETG 1992.

(3) Elektrische Betriebsmittel entsprechen den Erfordernissen des § 2 und des § 3 Abs. 1 und 2 ETG 1992 auch dann, wenn sie, unter Beachtung der übrigen Bedingungen des Abs. 1, nach Normen eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union oder einer Vertragspartei des Europäischen Wirtschaftsraumes hergestellt wurden, sofern diese Normen hinsichtlich der Sicherheit den in Betracht kommenden elektrotechnischen Sicherheitsvorschriften gleichwertig sind.

4.7 Forstgesetz 1975 (ForstG 1975)

Rodung

§ 17. (1) Die Verwendung von Waldboden zu anderen Zwecken als für solche der Waldkultur (Rodung) ist verboten.

(2) Unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 1 kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung erteilen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald nicht entgegensteht.

(3) Kann eine Bewilligung nach Abs. 2 nicht erteilt werden, kann die Behörde eine Bewilligung zur Rodung dann erteilen, wenn ein öffentliches Interesse an einer anderen Verwendung der zur Rodung beantragten Fläche das öffentliche Interesse an der Erhaltung dieser Fläche als Wald überwiegt.

(4) Öffentliche Interessen an einer anderen Verwendung im Sinne des Abs. 3 sind insbesondere begründet in der umfassenden Landesverteidigung, im Eisenbahn-, Luft- oder öffentlichen Straßenverkehr, im Post- oder öffentlichen Fernmeldewesen, im Bergbau, im Wasserbau, in der Energiewirtschaft, in der Agrarstrukturverbesserung, im Siedlungswesen oder im Naturschutz.

(5) Bei der Beurteilung des öffentlichen Interesses im Sinne des Abs. 2 oder bei der Abwägung der öffentlichen Interessen im Sinne des Abs. 3 hat die Behörde insbesondere auf eine die erforderlichen Wirkungen des Waldes gewährleistende Waldausstattung Bedacht zu nehmen. Unter dieser Voraussetzung sind die Zielsetzungen der Raumordnung zu berücksichtigen.

(6) In Gebieten, die dem Bundesheer ständig als militärisches Übungsgelände zur Verfügung stehen (Truppenübungsplätze), bedürfen Rodungen für Zwecke der militärischen Landesverteidigung keiner Bewilligung. Dies gilt nicht für Schutzwälder oder Bannwälder. Der Bundesminister für Landesverteidigung hat zu Beginn jeden Jahres dem Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft jene Flächen bekannt zu geben, die im vorangegangenen Jahr gerodet wurden.

Rodungsbewilligung; Vorschriften

§ 18. (1) Die Rodungsbewilligung ist erforderlichenfalls an Bedingungen, Fristen oder Auflagen zu binden, durch welche gewährleistet ist, dass die Walderhaltung über das bewilligte Ausmaß hinaus nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere sind danach

1. ein Zeitpunkt festzusetzen, zu dem die Rodungsbewilligung erlischt, wenn der Rodungszweck nicht erfüllt wurde,
2. die Gültigkeit der Bewilligung an die ausschließliche Verwendung der Fläche zum beantragten Zweck zu binden oder
3. Maßnahmen vorzuschreiben, die
 - a) zur Hintanhaltung nachteiliger Wirkungen für die umliegenden Wälder oder
 - b) zum Ausgleich des Verlustes der Wirkungen des Waldes (Ersatzleistung) geeignet sind.

(2) In der die Ersatzleistung betreffenden Vorschrift ist der Rodungswerber im Interesse der Wiederherstellung der durch die Rodung entfallenden Wirkungen des Waldes zur Aufforstung einer Nichtwaldfläche (Ersatzaufforstung) oder zu Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustandes zu verpflichten. Die Vorschrift kann auch dahin lauten, dass der Rodungswerber die Ersatzaufforstung oder die Maßnahmen zur Verbesserung des Waldzustands auf Grundflächen eines anderen Grundeigentümers in der näheren Umgebung der Rodungsfläche auf Grund einer nachweisbar getroffenen Vereinbarung durchzuführen hat. Kann eine Vereinbarung zum Zeitpunkt der Erteilung der Rodungsbewilligung nicht nachgewiesen werden, ist die Vorschrift einer Ersatzleistung mit der Wirkung möglich, dass die bewilligte Rodung erst durchgeführt werden darf, wenn der Inhaber der Rodungsbewilligung die schriftliche Vereinbarung mit dem Grundeigentümer über die Durchführung der Ersatzleistung der Behörde nachgewiesen hat.

(3) Ist eine Vorschrift gemäß Abs. 2 nicht möglich oder nicht zumutbar, so hat der Rodungswerber einen Geldbetrag zu entrichten, der den Kosten der Neuaufforstung der Rodungsfläche, wäre sie

aufzuforsten, entspricht. Der Geldbetrag ist von der Behörde unter sinngemäßer Anwendung der Kostenbestimmungen der Verwaltungsverfahrensgesetze vorzuschreiben und einzuheben. Er bildet eine Einnahme des Bundes und ist für die Durchführung von Neubewaldungen oder zur rascheren Wiederherstellung der Wirkungen des Waldes (§ 6 Abs. 2) nach Katastrophenfällen zu verwenden.

(4) Geht aus dem Antrag hervor, dass der beabsichtigte Zweck der Rodung nicht von unbegrenzter Dauer sein soll, so ist im Bewilligungsbescheid die beantragte Verwendung ausdrücklich als vorübergehend zu erklären und entsprechend zu befristen (befristete Rodung). Ferner ist die Auflage zu erteilen, dass die befristete Rodungsfläche nach Ablauf der festgesetzten Frist wieder zu bewalden ist.

(5) Abs. 1 Z 3 lit. b und Abs. 2 und 3 finden auf befristete Rodungen im Sinn des Abs. 4 keine Anwendung.

(6) Zur Sicherung

1. der Erfüllung einer im Sinne des Abs. 1 vorgeschriebenen Auflage oder
2. der Durchführung der Wiederbewaldung nach Ablauf der festgesetzten Frist im Sinne des Abs. 4

kann eine den Kosten dieser Maßnahmen angemessene Sicherheitsleistung vorgeschrieben werden. Vor deren Erlag darf mit der Durchführung der Rodung nicht begonnen werden. Die Bestimmungen des § 89 Abs. 2 bis 4 finden sinngemäß Anwendung.

(7) Es gelten

1. sämtliche Bestimmungen dieses Bundesgesetzes für befristete Rodungen ab dem Ablauf der Befristung,
2. die Bestimmungen des IV. Abschnittes und der §§ 172 und 174 für alle Rodungen bis zur Entfernung des Bewuchses.

5 Rechtliche Beurteilung

5.1 Allgemein

Die verfahrensgegenständliche Fertigstellungsanzeige erfolgte in Ansehung von § 20 UVP-G 2000 rechtskonform.

Zur Anzeige wurden sachverhaltsgemäß, umfassende Ermittlungen angestellt, die unter Bezugnahme auf § 20 leg. cit. auf einerseits die Zulässigkeit der nachträglich genehmigungsbeantragten Abweichungen und Auflagenanpassungen, und andererseits die darüberhinausgehende Einhaltung des für den WP bestehenden Genehmi-

gungskonsenses gerichtet sind. Im Zuge der Ermittlungen wurden Parteienrechte ordnungsgemäß gewahrt, sonstige, betroffene Beteiligte, die im Verfahren einzubinden gewesen wären, wurden nicht ausfindig gemacht.

Die vorliegende Entscheidung wendet die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen gebotenermaßen mit an, sie sind in den Rechtsgrundlagen abgebildet. Dieser Abnahmebescheid ersetzt die nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide.

5.2 Zu den geringfügigen Abweichungen

Der in der Fertigstellungsanzeige mitumfasste Antrag auf nachträgliche Genehmigung der unter Spruchpunkt II aufgelisteten Abweichungen vom konsentierten Projekt, erweist sich beweisgewürdigt für zulässig.

Die Abweichungen führen danach zu keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen auf die betroffene Umwelt, insbesondere zu keinen qualitativen und quantitativen Minderungen des Immissionsschutzes. Das mit dem bisherigen Konsens bewirkte Schutzniveau gegenüber öffentlichen Interessen und Rechten Dritter bleibt unvermindert erhalten. Insoweit sind die Abweichungen als geringfügig zu erachten (vgl. US 10.6.2003, 3/1999/5-142 [Zistersdorf II]; 26.1.2004, 3/1999/5-171 [Zistersdorf]; Ennöckl Raschauer Bergthaler, UVP-G, 3. Auflage, § 20, Rz. 22; Schmelz/Schwarzer, UVP-G, § 20, Rz. 25).

Infolgedessen ist zudem berechtigt zu schließen, dass die Abweichungen auch keine Nachbarrechte nachteilig berühren, respektive, Nachbarn im Sinne von § 19 Abs 1 UVP-G 2000 in ihren Rechten nicht verletzt sein können.

Ferner ist von Maßgabe, dass die Abweichungen kein Aliud zum konsentierten Vorhaben darstellen und technische Standards und Sicherheitsvorschriften weitgehend und zumindest sinngemäß eingehalten werden. Beurteilungsgemäß gilt dieses Attest auch hinsichtlich der einschlägigen Vorgaben nach ETV 2020 iVm der OVE Richtlinie R 1000-3 2019-01-01, Punkte 6.5.2.2 und 6.5.2.4, im Zusammenhang mit den längeren Fluchtwegen in den WEA.

Punkto der Abweichungen bei den Rodungen lässt sich zudem berechtigt annehmen, dass die erwogenen Interessen hierfür sprechen und den Interessen zur Walderhaltung an den betroffenen Örtlichkeiten vorgehen.

Angesichts dessen liegen die, in den Rechtsgrundlagen bezeichneten Voraussetzungen vor, sowohl die beantragte Nachtragsgenehmigung nach § 20 Abs 4 UVP-G 2000, als auch die in einem für die neue Anlagentype implizit begehrte Ausnahmebewilligung nach § 11 ETG 1992 sowie die Bewilligung gemäß § 18 ForstG 1975 zur Rodung der neu hinzugetretenen Waldflächen zu erteilen.

5.3 Zu den Auflagenanpassungen

Die in Spruchteil IV. 1 bis IV.3 vorgenommenen Auflagenanpassungen bedingen sich aus den Abweichungen zum technischen Projekt und sind nachvollziehbar fachlich begründet. Im rechtlichen Kontext dazu, erweisen sich diese Anpassungen aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit als geboten und sind auf die zitierten Rechtsbestimmungen des NÖ EIWG 2005 zurückzuführen.

Anders verhält es sich mit den gleichzeitig, mit der Fertigstellungsanzeige begehrten und unter Spruchpunkt IV.4 angesprochenen Auflagenanpassungen, sie erweisen sich als nicht zulässig. Insbesondere ist für diese Rechtsansicht maßgebend, dass der elektrotechnische Sachverständige offensichtlich keine, fachlich begründbaren Veranlassungen ersieht, dem Begehren stattzugeben. Sohin ist berechtigt anzunehmen, dass Sicherheitserwägungen dagegensprechen, unbefugten Personen den Zutritt in die WEA zu gestatten.

5.4 Feststellung der konsensgemäßen Ausführung

Nach Maßgabe der voranstehend abgehandelten Abweichungen und Auflagenanpassungen erweist das Ermittlungsverfahren, dass bei der Umsetzung des WP der vorzitierte Genehmigungskonsens eingehalten und die baulichen Maßnahmen mängelfrei ausgeführt wurden.

Punkto Auflagen ist unter Verweis auf Punkt 1.4 zu bemerken, dass die Nachweissführung und Prüfung bezüglich deren Einhaltung sich mehrfach bereits an den nunmehr angepassten Versionen orientieren.

Angesichts dessen war die, unter Spruchpunkt I enthaltene Feststellung mittels vorliegendem Bescheid gemäß § 20 Abs 2 UVP-G 2000 zu treffen.

6 Zusammenfassung

Angesichts der angestellten Ermittlungen und der voranstehenden Ausführungen ist im Gegenstand spruchgemäß zu entscheiden.

Der auf Seite 17 befindliche „Hinweis zu den Auflagen“ lässt sich damit begründen, dass sämtliche Auflagenvorschreibungen im vorzitierten Genehmigungsbescheid auf die mitvollzogenen, materienrechtlichen Verwaltungsvorschriften gestützt wurden und insoweit jeweils den im Verbund angesprochenen Rechtsmaterien in weiterer Folge zuständigkeithalber zuzuordnen sind.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid Beschwerde zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 50 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes Österreich (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten. Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt Österreich (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die

Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. Marktgemeinde Obersiebenbrunn, z. H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 11, 2283 Obersiebenbrunn
als Standortgemeinde
2. Gemeinde Untersiebenbrunn, z.H. der Bürgermeisterin, Hauptstraße 16, 2284 Untersiebenbrunn
als Standortgemeinde
3. Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf, Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf
als mitwirkende Behörde
4. NÖ Umweltanwaltschaft, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Arbeitsinspektorat Wien Nord und NÖ Weinviertel, Fichtegasse 11, 1010 Wien
6. Standortanwalt, p. A. Wirtschaftskammer Niederösterreich Gruppe Experten und Second Level Support Abteilung Umweltpolitik, Wirtschaftskammer-Platz 1, 3100 St. Pölten
7. Abteilung Umwelt- und Anlagenrecht, Fachbereich Energierecht
als mitwirkende Behörde
8. Abteilung Verkehrsrecht
als mitwirkende Behörde
9. Bundesministerium für Landesverteidigung, Roßauer Lände 1, 1090 Wien
als mitwirkende Behörde
10. Bundesministerium für Wirtschaft, Energie und Tourismus, Sektion III – Nationale Marktstrategien, Abteilung Elektrotechnik, Beschusswesen – III/A/3, Stubenring 1, 1010 Wien
als mitwirkende Behörde
11. Bundesdenkmalamt - Landeskonservatorat für Niederösterreich, Hoher Markt 11, Gozzoburg, 3500 Krems an der Donau
als mitwirkende Behörde
12. Abteilung Wasserwirtschaft,
 - 1) wasserwirtschaftliches Planungsorgan
 - 2) Fachbereich Wasserbautechnik/Gewässerschutz, z.H. Herrn DI Wolfgang Schaar
 - 3) Fachbereich Grundwasserhydrologie, z.H. Herrn Andreas Staindl
13. Abteilung Umwelt- und Anlagentechnik
 - 1) Fachbereich Luftfahrttechnik, z.H. Herrn Christoph Straßberger, sowie mdB um etwaige Aktualisierung im ZLHR
 - 2) Fachbereich Elektrotechnik, z.H. Herrn DI Martin Windisch
14. Abteilung Forstwirtschaft, Fachbereich Forst- und Jagdwirtschaft, z.H. Herrn DI Michael Schachel

15. Gebietsbauamt Korneuburg, Fachbereich Landwirtschaft, z.H. Frau DI Renate Tretzmüller-Frickh, Laaer Straße 23, 2100 Korneuburg
16. Abteilung Gesundheitswesen, z.H. Herrn Dr. Michael Jungwirth
17. Herrn Ing. Tobias BADER, % SV Gratt GmbH Technischer Umweltschutz, Friedrich-Gulda-Weg 3, 4175 Herzogsdorf
18. Herrn Ing. Wilhelm Mayrhofer, iC consulenten Ziviltechniker GesmbH, Schönbrunner Straße 297, 1120 Wien
19. Herrn Dr. Hans Peter KOLLAR, Technisches Büro für Biologie, Teschnergasse 35/11, 1180 Wien
20. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KNOLL, Ziviltechniker, Schiffamtsgasse 18/13, 1020 Wien
21. Herrn Dipl.-Ing. Josef Prem, Ingenieurgemeinschaft Prem GmbH, Josef-Würtz-Gasse 24, 3130 Herzogenburg
22. Herrn Dipl.-Ing. Thomas KLOPF, BSc, Ingenieurbüro für Technische Physik, Fischergasse 17, 4600 Wels
23. Herrn Dipl.-Ing. Reinhard ELLINGER, % Laboratorium für Umweltanalytik GesmbH (LUA), Cottagegasse 5, 1180 Wien
24. Herrn Ing. Andreas SCHNITZER, TÜV AUSTRIA GMBH, TÜV Austria-Platz 1, 2355 Brunn am Gebirge
25. Abteilung Raumordnung und Gesamtverkehrsangelegenheiten, Regionalstelle Baden, z.H. Herrn DI Ramón Obmann zur Kenntnis und weiteren Verwendung
26. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft, Anlagenbezogener Umweltschutz, Umweltbewertung und Luftreinhaltung, Abteilung V/11, Stubenbastei 5, 1010 Wien zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. iur. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:

www.noe.gv.at/amtssignatur